

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 20/2022

Veröffentlicht am: 28.02.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Dezember 2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung für den

Nebenfachteilstudiengang „Germanistische Mediävistik“

**der Philipps-Universität Marburg
vom 8. Dezember 2021**

Präambel

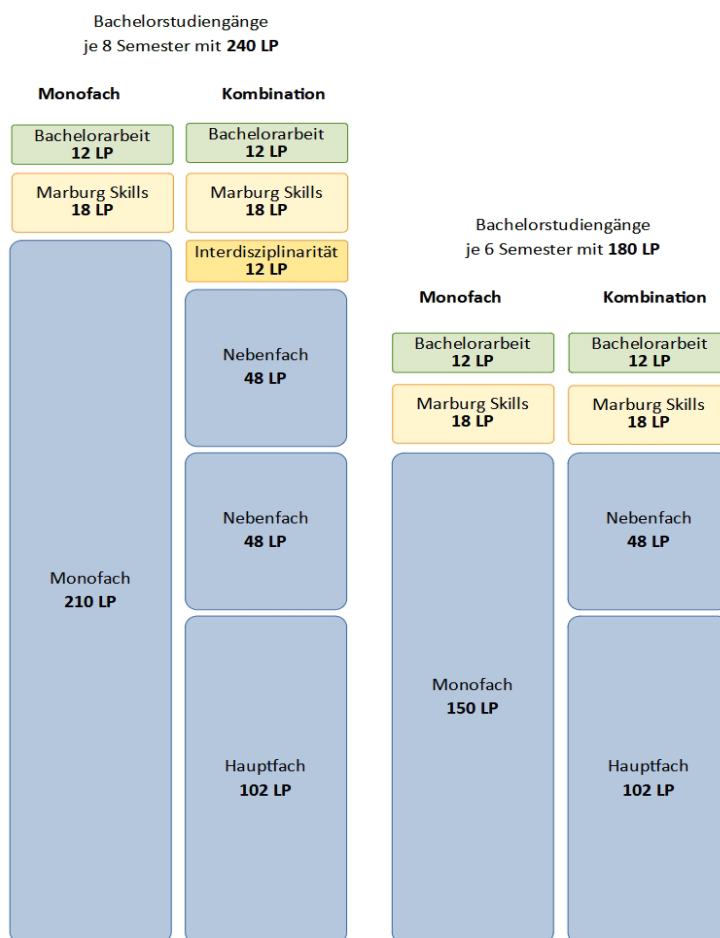
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelor-studiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	4
II. Studienbezogene Bestimmungen	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	5
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	5
§ 10 Module und Leistungspunkte	6
§ 11 Praxismodule	6
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	6
§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität	6
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	6
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	7
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	7
§ 17 Studienleistungen.....	7
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	7
§ 18 Prüfungsausschuss.....	7
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	7
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	8
§ 22 Modulliste sowie Modulhandbuch.....	8
§ 23 Prüfungsleistungen	8
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten	8
§ 25 Bachelorarbeit.....	8
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	10
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	10
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	10
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	11
§ 31 Freiversuch.....	12
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	12
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	12
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	12
§ 35 Zeugnis	12
§ 36 Urkunde	12
§ 37 Diploma Supplement	12
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	12
IV. Schlussbestimmungen.....	12
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	12
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	12
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan	13
Anlage 2: Modulliste	14
Anlage 3: Exportmodulliste	16

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Germanistische Mediävistik“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang strebt eine wissenschaftliche Grundausbildung im Bereich der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters an. Er bereitet auf konsekutive Masterstudiengänge am Fachbereich 09 der Universität Marburg vor wie etwa „Deutsche Literatur“ oder „Literaturvermittlung in den Medien“. Der Studiengang vermittelt darüber hinaus wissenschaftliche Kompetenzen, die es ermöglichen, mit mittelalterlichen literarischen Quellen umzugehen. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, angemessen mit vormodernen Sprachstufen und den Wandel von Sprache umzugehen. Er bereitet weiterhin mit wissenschaftlich reflektierter Praxisorientierung im Bereich der Schrift- und Überlieferungsgeschichte auf Berufsfelder vor, die einen besonders qualifizierten Umgang mit historischen Stufen der deutschen Sprache, Literatur und Kultur erfordern.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Germanistische Mediävistik“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Für die Studienfachberatung benennen die beteiligten Institute des Fachbereichs einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist. Die beteiligten Institute des Fachbereichs benennen außerdem für jeden Studierenden oder jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der/die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden oder die Studierende zuständig ist. Alle im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

(3) Studierenden des Faches wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den für ihn bestimmten Mentor oder die für ihn bestimmte Mentorin aufzusuchen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Germanistische Mediävistik“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Germanistische Mediävistik“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodul und Aufbaumodule.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Basismodul</i>			
Einführung in die Germanistische Mediävistik (GM1)	<i>PF</i>	<i>12</i>	
<i>Aufbaumodule</i>			
Mediävistische Literatur- und Kulturgeschichte (GM2)	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Poetik mittelalterlicher Literatur (GM3)	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Schriftkultur (GM4)	<i>PF</i>	<i>12</i>	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

(3) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(4) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb09/deutsche-philologie-des-mittelalters/studium/ba-nebenfachstudiengang-germanistische-mediaevistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(5) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.“

(2) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des zweiten und dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anrechnungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

Im Rahmen des Studiengangs „Germanistische Mediävistik“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 4 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.
- für die das Modul im Bachelorstudiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die ein Modul des Bereichs Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sieben Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus dieser Liste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als E-Klausuren gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können und die ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können.
- Hausarbeiten
- schriftlichen (Projekt-)Ausarbeitungen
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- der Disputation

(3) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Hausarbeiten, Portfolios und schriftliche (Projekt-)ausarbeitungen sollen mindestens 12 Seiten und 2–4 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden nach den Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) in Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Sie kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen

Fachstudienberatung teilzunehmen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Germanistischen Mediävistik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Darstellung und Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen, sie intellektuell zu verarbeiten und Position zu ihnen zu beziehen.

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In letzterem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 36 LP im Nebenfach „Germanistische Mediävistik“ erworben sind. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit

geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen. Auf Antrag des oder der Teilzeitstudierenden an den Prüfungsausschuss und unter Nachweis des Bewilligungszeitraums werden Fristen gemäß § 27 um die Zeiten eines bewilligten informellen Teilzeitstudiums verlängert. Der Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Einführung in die Germanistische Mediävistik“ wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 28.02.2022

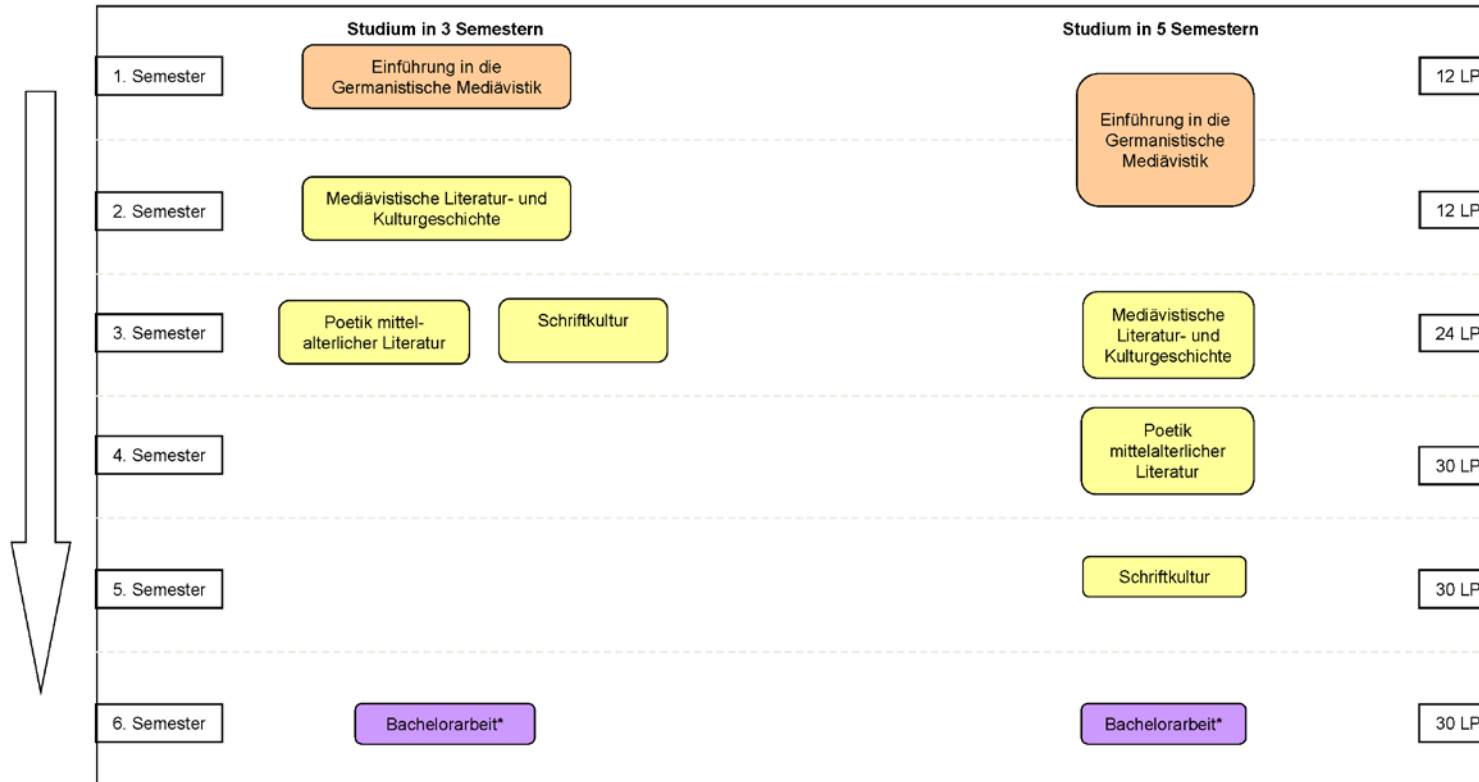
gez.

Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 01.03.2022

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Musterstudienverlaufsplan für Bachelorstudiengang 6 Sem (Studienanfang: Sommer und Winter)



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss*
<u>Pflichtmodule:</u>					
	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	MR Skills
<u>Wahlpflichtmodule:</u>					

*Die Option der Bachelorarbeit besteht nur im Ausnahmefall und auf Antrag gemäß § 25 Abs. 1

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Germanistische Mediävistik (GM1) <i>Basic German Medieval Studies</i>	12	PF	Basismodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, einfache mittelalterliche Texte zu lesen und sprachhistorisch zu analysieren. Sie können die grundlegenden Methoden der Mediävistik darstellen und anwenden.	keine	Unbenotetes Modul Studienleistung: Klausur oder Portfolio Zwei Modulteilprüfungen: 1. Klausur (6 LP) 2. Klausur oder Portfolio (6 LP)
Mediävistische Literatur- und Kulturgeschichte (GM2) <i>Cultural Studies and Literary Criticism</i>	12	PF	Aufbaumodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, ältere Texte kompetent kulturhistorisch zu erschließen.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Germanistische Mediävistik.	Zwei Modulteilprüfungen: 1. Hausarbeit, (Projekt-)Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (10 LP) 2. Klausur oder Portfolio (2 LP)
Poetik mittelalterlicher Literatur (GM3) <i>Medieval Poetics</i>	12	PF	Aufbaumodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, mittelalterliche Texte im Rahmen theoretischer Positionen der Mediävistik zu reflektieren.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Germanistische Mediävistik.	Zwei Modulteilprüfungen: 1. Hausarbeit, (Projekt-)Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (10 LP) 2. Klausur oder Portfolio (2 LP)
Schriftkultur (GM4) <i>Writing and its Use</i>	12	PF	Aufbaumodul	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, reflektiert mit Phänomenen von Mündlichkeit/Schriftlichkeit und der Schriftgeschichte umzugehen.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Germanistische Mediävistik wird dringend empfohlen.	Zwei Modulteilprüfungen: 1. Hausarbeit, (Projekt-)Ausarbeitung oder mündliche Prüfung (10 LP) 2. Klausur oder Portfolio (2 LP)

Bachelorarbeit (GM5)	12	PF, wenn Antrag auf Bachelorarbeit im NF	Abschlussmodul	Das Modul dient dem Kompetenzerwerb zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Präsentation einer in Ansätzen eigenständigen mediävistischen Forschungsleistung.	Mind. 36 LP im Nebenfach „Germanistische Mediävistik“. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.“	Zwei Modulteilprüfungen: 1. Bachelorarbeit im Umfang von ca. 35-40 Seiten, 10 LP 2. Disputation (30 Min.), 2 LP
----------------------	----	--	----------------	--	--	---

Anlage 3: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung

Englische Übersetzung

Einführung in die Germanistische Mediävistik (GM1)
--

<i>Basic German Medieval Studies</i>

Mediävistische Literatur- und Kulturgeschichte (GM2)
--

<i>Cultural Studies and Literary Criticism</i>
--

Poetik mittelalterlicher Literatur (GM3)
--

<i>Medieval Poetics</i>

Schriftkultur (GM4)

<i>Writing and its Use</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Folgende Fachmodule können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung

Englische Übersetzung

Einführung in die Germanistische Mediävistik (GM1)
--

<i>Basic German Medieval Studies</i>

Schriftkultur (GM4)

<i>Writing and its Use</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.